



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 114/16

Federführung:
FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:
Gerald Winkler
Andreas Thoß

Datum:
24.03.2016

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	27.04.2016	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	11.05.2016	ÖFFENTLICH

Betreff: Änderung der Feuerwehrsatzung
Bezug SEK:

Bezug:
Anlagen: Feuerwehrsatzung der Stadt Ludwigsbuurg

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung (Anlage).

Sachverhalt/Begründung:

Die Änderungen des Feuerwehrgesetzes in den vergangenen Jahren, zuletzt mit Wirkung zum 17.12.2015, und die gesellschaftlichen Veränderungen mit ihren Auswirkungen auf die Personalgewinnung und Personalbindung machten es notwendig, die Satzung der Feuerwehr Ludwigsbuurg als grundlegende interne Richtlinie der Feuerwehr Ludwigsbuurg zu überarbeiten. Mitte 2014 wurde in der Feuerwehr Ludwigsbuurg eine Projektgruppe mit der Überarbeitung der Satzung und Neufassung beauftragt. Diese Projektgruppe bestand aus Vertretern der Abteilungen und dem Kommandanten.

In die Überarbeitung wurden die Fachbereiche 14 (Revision), 20 (Kämmerei) und der Justitiar intensiv eingebunden.

In seiner Sitzung am 23. März 2016 hat der Feuerwehrausschuss über den vorliegenden Entwurf beraten und empfiehlt ihn einstimmig den politischen Gremien zur Zustimmung.

Inhalte

Wesentliche Neuerungen

§ 3 –Aufnahme in die Feuerwehr-

In Absatz 2, Punkt 1 wird das Mindestalter zur Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Abteilungen gesetzeskonform auf das siebzehnte Lebensjahr herabgesetzt.

In Absatz 3 wird die Probezeit neu definiert. Der Zeitraum der Probezeit ist so bemessen, dass zum einen die klare Beurteilung des Anwärters möglich ist und zum anderen dem Anwärter mehr Zeit zur Verfügung steht, die in der Probezeit zu erlangenden Qualifikationen zu erreichen.

§ 3 a Mitgliedschaftsformen

1. Die Erfahrungen mit den Doppelmitgliedschaften zeigen, dass diese wichtiger Bestandteil für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sind. Dementsprechend sollen diese Kameradinnen und Kameraden auch die Möglichkeiten erhalten, den Weg der Feuerwehr Ludwigsburg mitgestalten zu können und dies wird nun dadurch möglich, dass die Kameradinnen und Kameraden in der Doppelmitgliedschaft alle Rechte und Pflichten aus dem Feuerwehrgesetz und der Satzung erhalten.

2. Durch die Schaffung der passiven Mitgliedschaft ist es erstmals möglich, Kameradinnen und Kameraden, die nicht mehr am Übungs- und Einsatzdienst teilnehmen können, weiter die aktive Mitwirkung in ihrer Abteilung, wenn auch reduziert auf das Sozialleben, zu ermöglichen.

3. Durch die ergänzende Einsatzzuordnung wird erstmals die Doppelmitgliedschaft innerhalb der Feuerwehr Ludwigsburg geregelt. Hierdurch können wir Kameradinnen und Kameraden, die innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Ludwigsburg arbeiten und wohnen, dies jedoch in unterschiedlichen Zuständigkeitsbereichen verschiedener Abteilungen, rechtskonform zuordnen und so auch das doppelte Engagement würdigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

1. Absatz 8 regelt erstmals die Möglichkeiten der Dienstbefreiung aufgrund beruflicher, familiärer oder gesundheitlicher Gründe durch den Kommandanten.

2. Absatz 9 klärt nun, dass die Tätigkeiten in einer beruflichen Feuerwehr und einer freiwilligen Feuerwehr möglich sind. Es wird auch klargestellt, dass die Pflichten aus der hauptberuflichen Tätigkeit in der Feuerwehr Vorrang haben.

§ 7 Jugendfeuerwehr

Es wurde bewusst auf die Festlegung eines Mindesteintrittsalters verzichtet. Ziel ist es, individuell die Frage zu klären, ob der Jugendliche, das Kind ausreichend persönlich entwickelt ist, um in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden zu können. Zukünftig liegt die Zuständigkeit für die Frage nicht nur bei dem Stadtjugendwart und dem Abteilungsjugendwart, sondern auch bei dem Feuerwehrausschuss.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter

Durch die Absätze 1 bis 4 wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Funktionsträgern in der Leitung der Feuerwehr Ludwigsburg erreicht.

Absatz 9 regelt, dass es sich bei den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten um Aufgabenträger und nicht nur um Abwesenheitsstellvertreter handelt. Hierdurch wird in der Führungsarbeit ein breiteres Meinungsbild erreicht und die Aufgabenabarbeitung deutlich beschleunigt.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

Die Vorgaben würdigen die neuen Rechtsvorgaben und steuerrechtlichen Anforderungen an das Sondervermögen.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Andreas Thoß

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt		Produktgruppe		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag

Verteiler:

FB 10, FB 14, FB 20,



LUDWIGSBURG

NOTIZEN